

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 23.04.2020 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat OB	Amt BOB	

INFORMATION

I0121/20

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	28.04.2020 14.05.2020	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA

Wegen des Auslaufens der mit der Drucksache DS0132/20 durch den Stadtrat im Umlaufverfahren beschlossenen Regelung zur Absenkung der Leistungsfähigkeit der Berufsfeuerwehr habe ich im Vorfeld der im Stadtrat am 14.05.2020 zu beschließenden Folgedrucksache DS0193/20 folgende Eilentscheidung getroffen:

Der Beschluss des Stadtrates zur DS0132/20 vom 16.04.2020 zur Absenkung der Leistungsfähigkeit der Berufsfeuerwehr wird teilweise aufgehoben. Es erfolgt eine Anhebung der Mindestdienststärke von derzeit 39 auf 47 Funktionsstellen. Die Regelung ist befristet bis zum 14. Mai 2020.

Begründung:

Eine Erkrankungswelle in den Reihen der Mitarbeiter*Innen des Amtes 37 kann grundsätzlich auch weiterhin zu einem zeitweiligen Verlust des Großteiles des Einsatzwertes der Berufsfeuerwehr im Brandschutz und des Rettungsdienstes führen. Dadurch wäre der Grundsatz, die Entsendung eines Löschzuges zu einem Wohnungsbrand innerhalb der gesetzlich festgelegten Hilfsfrist, nicht mehr garantiert.

Die gegenwärtige Entwicklung der Pandemie erfordert weiterhin eine hohe Aufmerksamkeit und Wachsamkeit, ermöglicht jedoch durch die derzeit stabile Lageentwicklung eine stufenweise Rückführung der beschlossenen Maßnahmen für die Berufsfeuerwehr unter bestimmten Bedingungen, die derzeit gegeben sind.

Der gegenwärtig geringe Krankenstand, die bisher festgelegten sowie weiterzuführenden und ggf. auszubauenden betrieblichen Schutzmaßnahmen lassen somit in einer Zwischenstufe die Anhebung der täglich besetzten Funktionsstellen von 39 auf 47 zu (reguläre Mindestdienststärke: 54). Die aktuelle Dienstverteilung wird von 5 auf 4 Wachabteilungen reduziert, was die personellen Voraussetzungen für die Anhebung der Mindestdienststärke schafft, ohne die Ansteckungsprophylaxe wesentlich zu beeinträchtigen.

Mit dieser Anpassung als Zwischenschritt zur Wiederherstellung der vollen Leistungsfähigkeit wird die Reaktionsfähigkeit der Berufsfeuerwehr erhöht. Die mit der Drucksache 0132/20 getroffenen Einschränkungen in Bezug auf die Wasser- und Höhenrettung entfallen weitgehend. Das Reaktionsvermögen bei gleichzeitig auftretenden Ereignissen wird verbessert, da Kräfte der Feuerwehr in derartigen Fällen die Einsatzstellen wieder innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist erreichen und Erstmaßnahmen, z.B. die Rettung von Personen, einleiten können.

Dr. Trümper